

# Erstausbildung Mondioring Leistungsrichter

## Inhaltsverzeichnis

1. Ziele .....	2
2. Anmeldung zur Richterprüfung.....	2
3. Praktische Erstausbildung und Prüfung.....	4
3.1. Einweisung.....	4
4. Anwartschaften .....	4
5. Abschlussprüfung .....	5
6. Ernennung zum Richter .....	6



## **Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V.**

### **1. Ziele**

Diese Ordnung gilt für alle ausbildungs- und prüfungsberechtigten VDH Mitgliedsvereine, die in der Sparte Mondioring (MR) Leistungsrichter ausbilden. Ziel des Dokuments ist es, eine standardisierte Richterausbildung in der Sparte Mondioring (MR) sicherzustellen. Die Erstausbildung wird zentral vom VDH vorgenommen. Nachträgliche Ausbildungen obliegen den VDH Mitgliedsvereinen, hierfür ist die Rahmenordnung „Richter im Sport“ einzuhalten. Des Weiteren bildet die Grundlage, die FCI Bestimmungen für Mondioring Leistungsrichter in der jeweils gültigen Fassung.

### **2. Anmeldung zur Richterprüfung**

Zur Anmeldung ist das veröffentlichte Anmeldeformular ausgefüllt per Mail oder per Post an die VDH Geschäftsstelle zu senden. Die VDH Geschäftsstelle übermittelt die Anmeldungen an den VDH Mondioring Ausschuss. Eine Anmeldung kann nur erfolgen, wenn nachfolgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Der Mondioring LR Bewerber muss am Tage seiner Bewerbung das 25. Lebensjahr vollendet und darf das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
- Nachweis der Mitgliedschaft innerhalb von prüfungsberechtigten VDH Mitgliedsvereinen, mindestens 5 Jahre.
- Aktuelle Mitgliedschaft in einem prüfungsberechtigten VDH Mitgliedverein, der die Sparte Mondioring anbietet.
- Er/Sie muss nachweislich als Übungsleiter/in (Ausbildungswart-/Ausbildungsleiter/Trainer im örtlichen Verein – OG, BG, MV) tätig sein.
- Er muss Inhaber eines gültigen VDH-Sachkundenachweises der Sparte MR sein.
- Er muss an mindestens 4 Prüfungen als Wettkampfleiter zum Einsatz gekommen sein:
  - > eine Prüfung BH/VT und
  - > 3 Mondioring Prüfungen (Wettkampfleiter oder Ringschreiber)
- Mindestanforderungen der FCI müssen erfüllt sein:  
Der Bewerber muss mindestens 2 Hunde zur höchsten Prüfungsstufe in Mondioring ausgebildet haben oder mindestens einen Hund erfolgreich bei einer nationalen oder internationalen Meisterschaft geführt haben.

Der Anmeldung sind des Weiteren folgende Unterlagen beizufügen:

- Ein selbstverfasster Lebenslauf des Bewerbers unter Einschluss des sportlichen Werdegangs innerhalb des VDH Mitgliedverein unter Beifügung des Nachweises der Voraussetzungen.
- Eine Bewerbung mit der der/die Bewerber/-in erklärt, die Kosten der Ausbildung zum Richter selbst zu tragen und vorbehaltlos zur erforderlichen Ausbildung und Verwendung als Leistungsrichter im VDH zur Verfügung zu stehen.
- Eine Erklärung, dass der Bewerber für körperliche Schäden oder eintretende Vermögensschäden im Zusammenhang mit der Ausbildung zum Leistungsrichter oder bei der späteren Ausübung des Leistungsrichteramtes keine Schadensersatzansprüche gegenüber dem für die Ausbildung verantwortlichen Verein oder gegenüber einem Veranstalter geltend machen wird, sofern die Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden.
- Eine Erklärung, dass der Bewerber nach der Zulassung zum Richter-Anwärter seine Richtertätigkeit im VDH ausübt und nur auf der Richterliste maximal eines



## **Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V.**

VDH Mitgliedsvereins (auch bei Mehrfach-Ernennung in 2 Bereichen) verzeichnet ist und sich auch nicht um die Übernahme in weitere Listen bemüht. Tut er es gleichwohl, wird er aus der VDH-Richter-Liste des Erstvereins gestrichen und hat seinen Richter-Ausweis an den VDH Mitgliedsverein zurückzugeben.

- Eine Einverständniserklärung, dass persönliche Daten gespeichert, veröffentlicht und soweit notwendig an den VDH/FCI weitergegeben werden dürfen im Sinne des Datenschutzgesetzes. Dies beinhaltet auch die Veröffentlichung im Rahmen der Online-Veröffentlichung der VDH Richterlisten.
- Lichtbild



## **Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V.**

### **3. Praktische Erstausbildung und Prüfung**

#### **3.1. Einweisung**

Die Ausbildung des Richter-Anwärters beginnt mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung, die mit der Einweisung in die Tätigkeit des LR-A verbunden ist.

Diese Prüfung obliegt dem VDH in der Erstausbildung und danach dem VDH oder dem ausbildungs- und prüfungsberechtigten VDH Mitgliedsverein. Vom Ergebnis ist der Entsendende unverzüglich zu unterrichten, Akteneinsicht ist ihm zu gewähren.

Eine nicht ausreichende Leistung bei diesem Test kann dazu führen, dass der Richter-Anwärter theoretisch nach zu schulen ist, oder von der weiteren Zulassung, bis zum Erzielen eines besseren Prüfungsergebnisses, zunächst ausgeschlossen wird.

### **4. Anwartschaften**

Der zugelassene Richter-Anwärter übt in einem angemessenen Zeitraum, längstens jedoch zwei Jahre, seine Richter-anwärter-Tätigkeit aus. In dieser Zeit muss er die im Folgenden aufgeführten Mindestanforderungen erfüllen, Wettkampfunterlagen stichprobenartig prüfen, Siegerehrungen durchführen und sich so verhalten, als sei er der amtierende Leistungsrichter.

- Der LR-A muss bei mindestens 5 Prüfungen und mindestens 3 verschiedenen vom VDH/FCI anerkannten Mondioring-Leistungsrichtern die Anwartschaften ausführen. Hierbei muss er die Möglichkeit haben, mindestens 50 Hunde über alle Prüfungsstufen (ohne BH-VT), die in den Prüfungsordnungen des VDH/FCI vorgesehen sind, zu bewerten.
- Ferner hat der Anwärter mindestens 4 Begleithundeprüfungen (BH-VT) mit mindestens 20 Teams unter mindestens 2 verschiedenen vom VDH anerkannten Leistungsrichtern zu bewerten.

Bei der Erstausbildung entscheidet der VDH Ausschussvorsitzende für die Sparte Mondioring über den Einsatz des LRA- und teilt ihn mindestens drei verschiedenen Richtern zu. Der LRA kann Richter für seine Anwartschaften vorschlagen. Die Anwartschaften können auch im Ausland absolviert werden. Mindestens eine Anwartschaft ist vor dem zuständigen Obmann im VDH Mitgliedsverein zu leisten. Der Richter-Anwärter hat bei den Prüfungen die vorgeführten Hunde selbständig zu beurteilen. Der amtierende Richter überprüft während des gesamten Prüfungsverlaufs die Arbeit des Richter-Anwärters und hat durch Hinweise und Ratschläge belehrend einzuwirken. Starke Abweichungen in der Beurteilung sind zu besprechen. Nach der Prüfung fertigt der Richter-Anwärter einen schriftlichen Bericht über den gesamten Prüfungsverlauf an. Detaillierte Anforderungen an die Berichte sind den Anwärtern vorher bekannt zu geben.

Diesen Bericht übersendet er - zusammen mit den gesamten Original Bewertungsblättern - innerhalb von 14 Tagen dem Richter, bei dem er die Anwartschaft absolviert hat. Nachträgliche Eintragungen oder Veränderungen im Richterbuch sind unzulässig.

Dieser Richter hat alle Unterlagen eingehend zu prüfen und sie binnen der nächsten zwei Wochen mit seiner Stellungnahme/Beurteilung dem VDH- Mondioring Ausschuss zu übersenden. In seiner Stellungnahme hat der Richter das Verhalten des Richter-Anwärters während der gesamten Prüfung zu beurteilen und auch zu physischen, psychischen und fachlichen Qualifikationen des Richter-Anwärters Stellung zu nehmen. Vom Richter wird erwartet, dass er in der Beurteilung eines Richter-Anwärters gerecht und unparteiisch ist.



## **Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V.**

### **5. Abschlussprüfung**

Der VDH Mondioring Ausschuss sammelt alle über einen Richter-Anwärter eingehenden Berichte und Beurteilungen. Diese Stelle entscheidet nach genauer Prüfung der vorliegenden Unterlagen, ob der Richter-Anwärter geeignet ist, zur nachstehend beschriebenen Abschlussprüfung zugelassen zu werden. Die Form, der Inhalt und Umfang der Abschlussprüfung wird vom VDH-Mondioring Ausschuss festgelegt.

- Der Termin der Abschlussprüfung ist mindestens 8 Wochen vorab zu veröffentlichen und dem Prüfling persönlich bekannt zu geben.
- Die Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission die vom VDH Vorstand auf Vorschlag des VDH Mondioring Ausschuss berufen wird. Die Prüfungskommission setzt sich im Regelfall zusammen aus einem Mitglied des VDH-Ausschusses und einem weiteren Mondioring Richter. Soweit das Ausschussmitglied nicht VDH-Leistungsrichter der Sparte, ist ein weiterer Richter hinzuzuziehen. (Mindestanforderung 2 VDH/FCI-Richter der Sparte.)

Der Richter-Anwärter hat in der praktischen Prüfung wenigstens 2 Prüfungsstufen (mindestens eine Kategorie 3) zu richten. Die Anzahl der zu beurteilenden Hunde bestimmt die Prüfungskommission. Zusätzlich Mondioring im Rahmen der Zusatzausbildung BH-VT in der praktischen Prüfung mindestens einen Hund in BH-VT zu beurteilen.

- Der Richter-Anwärter hat einen Fragebogen mit Fragen aus der Praxis eines Leistungsrichters (Verbandsstruktur, Kynologie, Fragen zur Prüfungsordnung, zum Regelwerk und zum Richten – Leistungsrichterleitfaden – soweit in der Sparte vorhanden -) zu beantworten.
- Der/die Richter-Anwärter hat den Ablauf einer Prüfung und hier auch die Aufgaben eines Prüfungsleiters, Schutzdiensthelfers, Ringschreibers und die eines Richters mündlich zu schildern und zu erläutern.
- Allgemeine Aussprache des Richter-Anwärters mit dem Prüfungsbeauftragten über die Aufgaben eines Leistungsrichters.
- Jährlich werden nach Bedarf Abschlussprüfungen durchgeführt (Einzelabnahmen sind nicht zulässig).
- Die Zulassung zum Richter ist von der mindestens ausreichenden Leistung in der Abschlussprüfung abhängig. Die Prüfungskommission wertet die Unterlagen nach folgenden Kriterien aus:  
60 %-ige Wertigkeit der Praxis,  
40 %-ige Wertigkeit der Theorie.

Das Ergebnis der Abschlussprüfung ist dem Richter-Anwärter schriftlich mitzuteilen. (Auch bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung ist der Richter-Anwärter schriftlich zu verständigen.) Gegen diese Entscheidung gibt es kein Einspruchsrecht.

Dem in der Abschlussprüfung erfolglosen Richter-Anwärter bleibt es freigestellt, sich nach halbjähriger Nachschulung erneut über seinen VDH/MV zur nächsten Abschlussprüfung zu melden.



## **Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V.**

### **6. Ernennung zum Richter**

Nach bestandener Abschlussprüfung wird der Richter-Anwärter durch den VDH zum Richter ernannt und in die VDH Richter Liste aufgenommen, welche vom VDH veröffentlicht wird. Nach bestandener Abschlussübung erfolgt die Ernennung zum VDH-Richter für die Dauer von drei Jahren auf Probe. Nach Ablauf von drei Jahren kann die endgültige Ernennung zum Richter erfolgen.

Die zuständigen VDH Mitgliedsvereine können festlegen, ob sie eine zeitliche Befristung für die Ausübung des Richteramtes vorsehen.

Die Ernennung berechtigt zur Tätigkeit als Richter im VDH, wobei die Abnahme von BH/VT-Prüfungen eingeschlossen ist. Die Richtertätigkeit gilt jeweils nur im Bereich des VDH Mitgliedsverein, dem der Richter als Einzelmitglied angehört. Die Übernahme einer Tätigkeit im Bereich anderer VDH Mitgliedsverein ist von der Zustimmung jenes VDH Mitgliedsverein abhängig und nur auf Anforderung durch eines anderen VDH Mitgliedsverein zulässig. Auslandseinsätze sind erst nach endgültiger Ernennung möglich, hier wird auf die Rahmenordnung Richter im Sport verwiesen.